

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1803 „Wohnbebauung Große Pfahlstraße“
Neue frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Im Bereich der Großen Pfahlstraße 20 und 21 soll in der Blockrandbebauung eine Baulücke mit einem bis zu VI-geschossigem Baukörper geschlossen werden und im inneren Bereich eine III-IV-geschossige Blockinnenbebauung erfolgen. Vorgesehen ist auch eine Tiefgarage mit maximal 38 Stellplätzen.

Es handelt sich um ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche wird derzeit von einem Garagenhof eingenommen und weist eine nahezu vollständige Versiegelung auf. Einzige Grünaspekte bieten mehrere Einzelbäume, die sich z. T. auf Nachbargrundstücken befinden. Im zentralen Bereich des Garagenhofes befindet sich eine Esche. Aufgrund mehrerer Verzweigungen bedarf es bei einem geplanten Erhalt der Esche einer Überprüfung der Verkehrssicherheit. Im westlichen und östlichen Bereich stehen jeweils zwei ca. 20-30 Jahre alte Bäume, darunter eine Stieleiche. Alle vier Bäume sind nach erster Einschätzung erhaltenswert.

Die Planfläche hat für die Naturhaushaltsfaktoren und für das Landschaftsbild eine untergeordnete Bedeutung. Lediglich der Baumbestand bietet der Avifauna Rast-, Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist eine Beeinträchtigung der Bäume 2, 4 und 5 nicht auszuschließen bzw. von einem Verlust (Bäume 1 und 3) auszugehen. Bei den Bäumen 2, 4 und 5 sind im Rahmen der Baugenehmigung entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden festzulegen.

Eingriffsregelung

Aufgrund der bisherigen umfangreichen baulichen Nutzung werden Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sein.

Baumschutzsatzung

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind Aussagen zu Erhalt und Verlust von Bäumen bereits auf der jetzigen Planungsebene zu treffen.

Daher wird ein Aufmaß einschließlich einer Zustandsbewertung des Baumbestandes für erforderlich gehalten.

Soweit Bäume auf Nachbargrundstücken von Planungsauswirkungen betroffen sein können, ist eine frühzeitige privatrechtliche Klärung anempfohlen.

Hannover, 28.01.2016